

Amtsblatt

Gemeinde Stauchitz



23. Jahrgang

Nr. 2

Stauchitz, 26. Februar 2021

Beschlüsse aus der Gemeinderatssitzung vom 01.02.2021

Beschluss 10 / 2021 mit 14 : 0 Stimmen

Der Gemeinderat beschließt den Antrag auf Vorbescheid der Herren Torsten Fleck und Patrick Müller zur Errichtung eines Winkelbungalows mit Garage in Stauchitz, Flurstück 362/24 der Gemarkung Stauchitz zuzustimmen.

Beschluss 11 / 2021 mit 14 : 0 Stimmen

Der Gemeinderat beschließt dem städtebaulichen Vertrag mit Herrn Steve Krasselt aus Staucha zuzustimmen. Der Entwurf des Vertrages ist Bestandteil des Beschlusses.

Beschluss 12 / 2021 mit 14 : 0 Stimmen

Der Gemeinderat beschließt, die Flurstücke 77/8, 266 und 289 der Gemarkung Stauchitz zu einem Gesamtpreis von 21.303,15 € von der BVVG zu erwerben.

Beschluss 13 / 2021 mit 14 : 0 Stimmen

nichtöffentlicher Teil

Beschluss 14 / 2021 mit 14 : 0 Stimmen

nichtöffentlicher Teil

Beschlüsse aus der Gemeinderatssitzung vom 15.02.2021

Beschluss 15 / 2021 mit 12 : 0 Stimmen

Folgende Einwendungen zum ausgelegten Doppelhaushaltsplan 2021/ 2022 und dem Finanzplan 2020 – 2025 wurden durch Einwohner und Abgabepflichtige eingelegt: -keine.

Der Haushaltsplanentwurf für den Doppelhaushalt 2021/ 2022 und der Entwurf zum Finanzplan 2020 – 2025 können ohne Einwendungen zur Abstimmung dem Gemeinderat vorgelegt werden.

Beschluss 16 / 2021 mit 12 : 0 Stimmen

1. Der Gemeinderat beschließt gem. § 74 SächsGemO die Haushaltssatzung 2021/ 2022 mit dem Doppelhaushaltsplan 2021/ 2022 als Anlage in der vorliegenden Fassung.
2. Der Gemeinderat beschließt gem. § 80 Sächs GemO den Finanzplan 2020 bis 2025 mit dem Investitionsprogramm als Anlage in der vorliegenden Fassung.

Beschluss 17 / 2021 mit 12 : 0 Stimmen

Der Gemeinderat beschließt auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses 2021 und 2022 auf der Grundlage des § 88b SächsGemO zu verzichten.

Beschluss 18 / 2021 mit 12 : 0 Stimmen

Der Gemeinderat beschließt dem Bauantrag von Frau Kristina Arold zum Anbau eines Balkons in Dösitz, Flurstück 20 der Gemarkung Dösitz zuzustimmen.

Beschluss 19 / 2021 mit 12 : 0 Stimmen

Der Gemeinderat beschließt dem Bauantrag von Monika und Bernhard Prutsch zum Neubau Einfamilienhaus mit Carport, Abstellraum und Schuppen in Stauchitz, Flurstück 334/32 Gemarkung Stauchitz zuzustimmen.

Beschluss 20 / 2021 mit 12 : 0 Stimmen

nichtöffentlicher Teil

Gemeinderatssitzung

Die nächste Sitzung des Gemeinderates findet am

Montag, den 15. März 2021, 19:00 Uhr

im Saal des Vereinshauses in Stösitz, Hauptstraße 50/52 statt. Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den Aushängen.

Information über Wertermittlungsarbeiten

Der Ausbau der B 169, Cottbus - Plauen; Verlegung Salbitz - Riesa, 3. BA; Salbitz - B 6 soll im Landkreis Meißen durch das künftige Unternehmensverfahren B 169 OU Stauchitz begleitet werden. Statt der Enteignung des Landes unter der künftigen Trasse bietet das Unternehmensverfahren oft

die verträglichste Lösung, um den Bedarf an Land für das Großbauunternehmen zu decken. Anstatt einzelne Grundstückseigentümer ganz oder teilweise zu enteignen, hilft das Verfahren durch die Verteilung des Landverlustes auf einen größeren Kreis von Eigentümern, Härten zu vermeiden,

landwirtschaftliche Betriebe zu erhalten und Nachteile für Natur und Landschaft zu verringern. Weiter sollen die Zuwegung der landwirtschaftlichen Flächen gesichert, die durch die Zerschneidung entstehende Zersplitterung der Grundstücke minimiert und durch den Neubau zu erwartenden Nachteile für die Landeskultur verringert werden. Im Laufe der Unternehmensflurbereinigung B 169 OU Stauchitz werden jedem Teilnehmer (=Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten im Verfahrensgebiet) für seine eingebrachten Flurstücke unter Berücksichtigung des durch das Unternehmen bedingten und zu entschädigenden Abzugs neue Flurstücke zugeteilt. Die wichtigste Grundlage dafür ist die Wertermittlung.

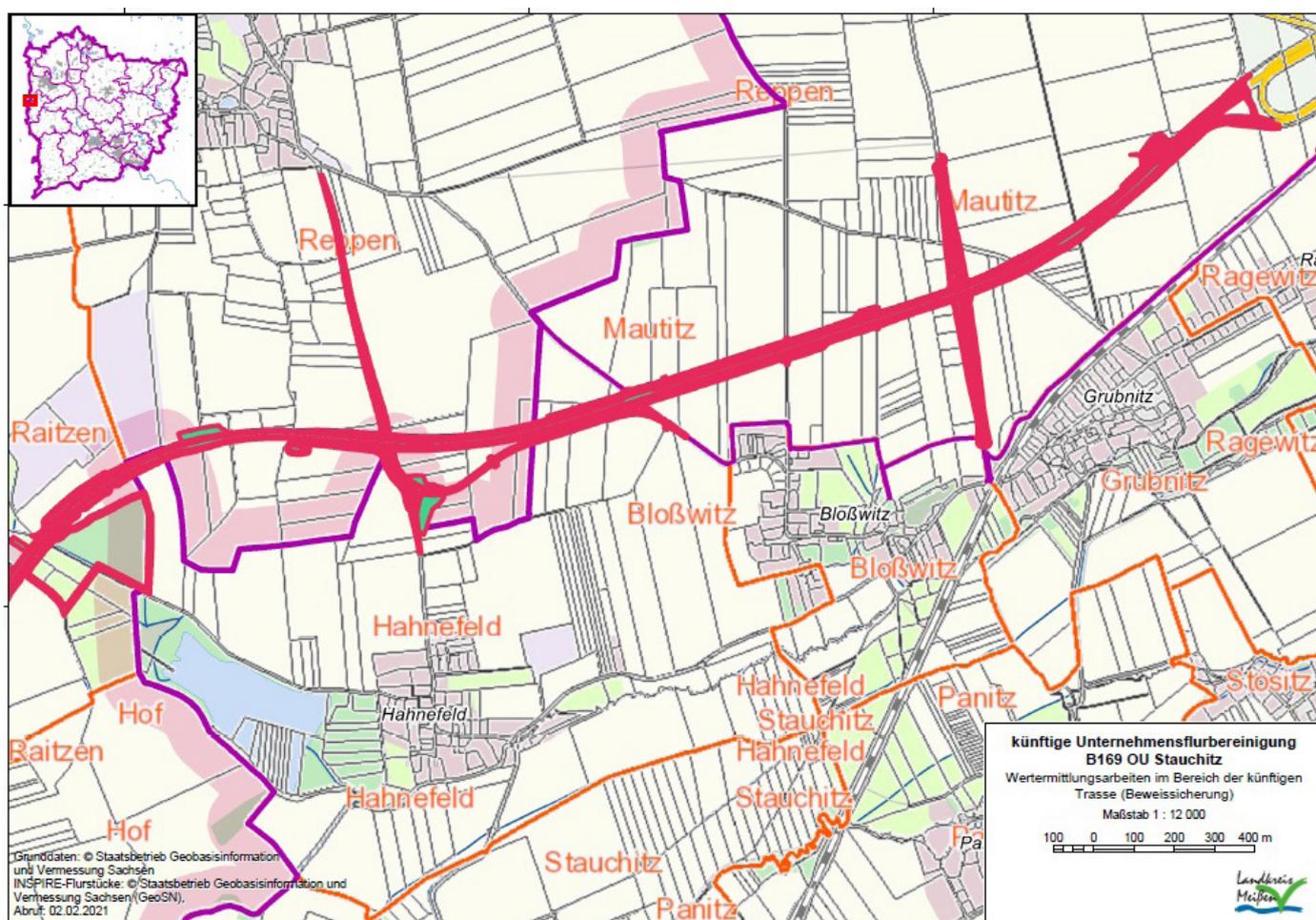
Im März 2021 nehmen Mitarbeiter des Landratsamtes Meißen, Sachgebiet Flurneuordnung und zwei neutrale, auswärtige Sachverständige die Bewertung des Bodens mit Spaten und Bohrstock vorerst nur im geplanten Trassenbereich sowie den Flächen der geplanten Kompensations-

maßnahmen vor, um die momentane Ertragsfähigkeit der Böden vor Ausbau der Trasse zu dokumentieren (Beweissicherung). Die Ergebnisse fließen dann in die Wertermittlung der Teilnehmergeinschaft ein, die zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt wird. Den Umfang der Überprüfung können Sie aus der abgedruckten Karte entnehmen.

Bei Interesse sind die Eigentümer und Bewirtschafter nunmehr herzlich eingeladen, bei der Begutachtung der Böden im Bereich der künftigen Trasse sowie den Flächen der geplanten Kompensationsmaßnahmen teilzunehmen. Für Informationen zu Zeit und Ort sowie zu weiteren Auskünften setzen Sie sich bitte mit Frau Fischer (03522/ 303 2188, Ina.Fischer@kreis-meissen.de) in Verbindung.

Großenhain, 02.02.2021

gez. Hartung
Gruppenleiter



Anordnung zur Aufstallung von Geflügel - Geltungsdauer verlängert

Zum Schutz vor der Aviären Influenza (Geflügelpest) hat das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Meißen die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung verlängert. In den in der Verfügung aufgelisteten Gebieten muss das Geflügel ab dem 13. Februar 2021 gemäß der Bekanntmachung für weitere 30 Tage aufgestellt werden. Die Risikoeinschätzung des Friedrich-Löffler-Institutes

macht die Aufstallung nach wie vor erforderlich. Dadurch wird das Risiko minimiert, dass Wildvögel die Geflügelpest in Hausgeflügelbestände eintragen. Einen Nachweis des Virus der Geflügelpest gab es im Landkreis Meißen zuletzt im Jahr 2017, allerdings nicht bei Hausgeflügel. Die Allgemeinverfügung ist auf der Website des Landkreises Meißen bei den Bekanntmachungen zu finden.

Erstattung von Eigenanteilen für die Schülerbeförderung während der Aussetzung der Schulpflicht aufgrund von Infektionsschutzmaßnahmen ab Januar 2021

Information des Amtes für Forst und Kreisentwicklung zur Erhebung von Eigenanteilen (EA) für die Schülerbeförderung während der Schließung der Schulen ab Dezember 2020 bis Februar 2021

Aufgrund der zur Sicherstellung des Infektionsschutzes erfolgten Schließung der Schulen ab der 51. Kalenderwoche im Dezember 2020 und der Entscheidung, die Schulen ab dem 18. Januar 2021 vorerst nur für die Abschlussklassen zu öffnen, hat der überwiegende Teil der Schüler von Schulen auf dem Kreisgebiet im Januar 2021 keine Schülerbeförderung in Anspruch genommen.

Das Landratsamt Meißen wird deshalb den Eigenanteil der Schülerbeförderung für den Monat Januar 2021 für die Schüler erstatten, welche weder zur Notbetreuung befördert wurden oder als Schüler einer Abschlussklasse ab 18. Januar 2021 die Schule besucht haben.

Grundlage der Entscheidung ist die Schülerbeförderungssatzung (SchbefS), welche in § 12 Abs. 2 Satz 3 regelt, dass der Eigenanteil für jeden Monat, in dem der Schüler an mindestens einem Tag die Schülerbeförderung beansprucht hat, zu erheben ist. Deshalb sind die Monate Dezember 2020 und Februar 2021 in der Regel eigenanteilspflichtig unter der Maßgabe, dass die Aussetzung des Präsenzunterrichts nicht für den gesamten Februar verlängert wird.

Die Erstattung erfolgt aufgrund der unterschiedlichen Erhebung der Eigenanteile auf drei Wegen:

1. **Schüler der Beförderungsart Schülerspezialverkehr** mit monatlichem Einzug erhalten die Erstattung durch Nichteinziehung des Februar-Betrages und ggf. der Folgemonate.
2. Bei **Teilnehmern am Erstatterverfahren** erfolgt die Berücksichtigung der Eigenanteilerstattung im Zuge der jeweiligen Abrechnung.
3. Für **Teilnehmer am Bereitstellungsverfahren** mit Vorauszahlung des Jahresbeitrags des Eigenanteils erfolgt die Erstattung auf schriftlichen und formulargelunden Antrag.

Die konkrete Information zum Rückzahlungsverfahren für die Teilnehmer am Bereitstellungsverfahren wird voraussichtlich in der Ausgabe März 2021 des Amtsblattes des Landkreises Meißen erfolgen. Das Antragsformular wird nach Erscheinen des Amtsblattes März 2021 auf der Internetseite des Landkreises Meißen zur Verfügung gestellt.

Meißen, den 22. Januar 2021

Andreas Böhme
Amtsleiter

Das Ordnungsamt verweist auf die Verpflichtung zur Beseitigung von Hundekot

Der Hund ist das älteste Haustier des Menschen und sein treuester Weggefährte. Er hat seinen Weg in unser Leben gefunden, ob als Beschützer, Spielgefährte oder Arbeitshelfer. Aber mit der Hundehaltung gehen auch Verpflichtungen einher – zu allererst dem Tier gegenüber aber auch unseren Mitmenschen.

Im Besonderen möchten wir in diesem Artikel auf die Verpflichtung von Hundehaltern und Hundeführern eingehen, Hundekot zu beseitigen. Diese Verpflichtung ist in der Polizeiverordnung der Gemeinde Stauchitz im § 7 Abs. 4 verankert. Demnach sind Hundehalter und Hundeführer zur unverzüglichen Beseitigung der Notdurft des Tieres verpflichtet, wenn sich dieser auf öffentlichen Straßen, Gehwegen, Grün- und Erholungsanlagen sowie fremden Grundstücken befindet.

Leider erreichen die Gemeinde immer wieder Beschwerden über durch Hundekot verunreinigte Gehwege und Grundstücke. Die Annahme, dass mit der Hundesteuer quasi eine Gebühr für die Beseitigung der Hundefäkalien entrichtet wurde, ist generell falsch. Hundekot gilt rechtlich gesehen

als Abfall und muss, wie alle anderen Abfälle auch, ordnungsgemäß entsorgt werden. Hundebesitzer und -führer sind demnach verpflichtet die Hinterlassenschaften des Hundes einzusammeln und entweder in der Hausmülltonne oder den öffentlichen Abfallbehältern zu entsorgen. Es ist nicht Aufgabe der Gemeinde oder Ihrer Mitmenschen, Hundekot zu entfernen.

Hundehalter sollten sich auch darüber bewusst sein, dass Hundekot nicht nur ein Ärgernis darstellt sondern auch zur Infektionsquelle werden kann. Hundekot kann Parasiten übertragen. Besonders gefährdet sind dabei Kinder, abwehrgeschwächte Erwachsene und andere Tiere. Die Erreger finden dabei durch Schuhe auch den Weg in die Wohnungen. In Anbetracht dieser Tatsache ist ein Appell zur Rücksichtnahme auf unsere Mitmenschen doch noch verständlicher.

Übrigens sind hinterlassene Hundehaufen auf öffentlichen Flächen kein Kavaliärsdelikt sondern eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.